

Ltg.-977/G-2/6-2002

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2002).

B e r i c h t  
des  
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seinen Sitzung am 6.Juni 2002 und am 18.Juni 2002 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2002) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag.Heuras und Feurer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1 bis 4:

Mit den geplanten Änderungen soll die für den Bereich der Privatwirtschaft und für Bundesbeamte vorgesehene Familienhospizfreistellung auch Gemeindebeamten zugänglich gemacht werden.

Der Beamte hat im Anlassfall wahlweise Anspruch auf teilweise oder gänzliche Dienstfreistellung. Die Rahmenbedingungen (Kürzung der Beüße, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte bei Beitragsfreiheit) entsprechen den Regelungen für Bundesbeamte.

Die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam. Die gänzliche Dienstfreistellung bewirkt darüber hinaus für Gemeindebeamte keine Unterbrechung der Kranken- und Unfallversicherung (§ 7 B-KUVG). Im Unterschied zur teilweisen Dienstfreistellung nach § 33 kann die teilweise Dienstfreistellung aus Anlass der Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten

Kindes auch auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit herabgesetzt werden. Über die vom Gemeindebeamten beantragte Dienstfreistellung hat der Bürgermeister innerhalb von fünf, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

Die Aliquotierung des Erholungsurlaubes soll auch in den Fällen der Familienhospizfreistellung greifen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden tritt insofern ein, als Dienstgeberbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung während der gänzlichen Dienstfreistellung weiter zu entrichten sind.

Bei den Pensionsausgaben wird die Anrechenbarkeit der gänzlichen Freistellung für zeitabhängige Rechte praktisch zu keiner Mehrbelastung führen, da einerseits die für das Erreichen des vollen Ruhegenusses maßgebliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit in der Regel erreicht wird und andererseits die Beitragsgrundlage in Höhe des Ergänzungszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (2002: 630,92 €) – insbesondere im Übergangszeitraum für die Einführung der Durchrechnung bis 2022 – nur in absoluten Ausnahmefällen in die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden ‚besten‘ Beitragsgrundlagen einfließen wird.

Die Gemeindevertreterverbände und der Österreichische Städtebund sowie die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten haben dieser Änderungen ihre Zustimmung erteilt.

Zu Z. 5:

Der Grund für die Abänderung der Regierungsvorlage ist, dass das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 generell nationale Bestimmungen über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung erfasst und diese Anrechnung in vergleichbaren Einrichtungen zurückgelegten Zeiten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden muss. Die Verpflichtung zur Anrechnung besteht ab dem Zeitpunkt des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Union. Der antragsberechtigte Personenkreis muss somit auch auf Gemeindebeamte des Ruhestandes, ehemalige Gemeindebeamte sowie pensionsberechtigte Angehörige und Hinterbliebene ausgeweitet werden. Die Antragsfrist soll in Anlehnung an die Umsetzung des

EuGH-Judikats im Bundesdienstrecht (§ 113 Abs. 11 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2002) rund ein Jahr betragen und daher am 30. September 2003 ablaufen.

Für Vertragsbedienstete ist die Umsetzung des EuGH-Judikats durch den Verweis im § 28 Abs. 1 GVBG sinngemäß anzuwenden.

Zu Z. 6:

Die vorgesehene Änderung ist eine Richtigstellung der Wirksamkeit.

Mag. LEICHTFRIED

Berichterstatter

SACHER

Obmann